

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 22.05.2024

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen sind auch dann verbindlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

§ 2 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG UND UNTERLAGEN

Von uns maschinell erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig. Bestellungen sind umgehend vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind unbedingte Festpreise. Kann der Lieferant unsere Bestellung nicht oder nicht in der vorgegebenen Frist oder Menge ausführen, hat er binnen 8 Tagen schriftlich zu widersprechen, andernfalls gehen wir davon aus, dass die Bestellung wie von uns getätigt ausgeführt wird. Wird unsere Bestellung nicht wie getätigt ausgeführt oder erfolgt zur genannten Frist kein Widerspruch zu unserer Bestellung, so sind wir zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung unserer Bestellung berechtigt.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Modellen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder weiter verwertet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Für eine ordnungsgemäße Verarbeitung müssen Rechnungen alle Pflichtangaben gemäß §14 UStG enthalten.

§ 3 LIEFERZEITEN, FRISTEN UND LIEFERUNG

Vereinbarte Termine und Fristen für Leistungen und Lieferungen sind verbindlich. Wir sind berechtigt, vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen abzulehnen, sofern wir solchen nicht vorab schriftlich zugestimmt haben.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bei Anlieferungen vor dem vereinbarten Termin wird eine Valutierung der Rechnung auf den vereinbarten Termin vorgenommen.

§ 4 VERPACKUNG, TRANSPORT UND VERSICHERUNG

Die Ware ist durch geeignete Verpackung sowie sachgerechten Transport gegen Schäden zu sichern. Die Transportversicherung schließen wir selbst ab. Kosten für die Speditionsversicherung werden von uns nicht bezahlt; wir sind SLVS Verzichtskunde.

Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Einzelgewicht beizufügen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen und die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.

§ 5 QUALITÄT UND MÄNGELHAFTUNG

Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften, eventuelle Gesetze und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Eingehende Ware wird von uns unverzüglich nach Eingang auf offenkundige Mengen- und Identitätsabweichungen sowie Transportschäden geprüft. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte, angemessene Frist verstreichen ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

§ 6 SCHUTZRECHTE

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden. Soweit der Lieferant gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 7 PRODUKTHAFTUNG

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten, welche auch das Rückrufisiko fehlerhafter Ware weltweit absichert.

§ 8 HÖHERE GEWALT

Unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALT

Den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir an. Einen weitergehenden Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir grundsätzlich nicht an und widersprechen diesem hiermit ausdrücklich.

§ 10 VERHALTENSRICHTLINIEN

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung, aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Vorgaben. Er verpflichtet sich insbesondere weder an Bestechung in jeder denkbaren Weise noch an der Verletzung von Grundrechten oder Kinderarbeit mitzuwirken. Umweltschutzgesetze und -bestimmungen werden durch den Lieferanten eingehalten.

Der Lieferant erklärt sich verantwortlich für die Schaffung und Erhaltung einer Arbeitsplatzkultur, die frei von Diskriminierung und Belästigungen ist und in der alle Mitarbeiter respektiert werden. Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter und Subunternehmer werden durch den Lieferanten gefördert. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen und ggf. vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und insbesondere eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitern und Subunternehmern auszuschließen.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Sofern der Lieferant Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches ist, ist der Gerichtsstand das an unserem Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand oder an dem für den Lieferanten allgemein geltenden Gerichtsstand geltend zu machen.

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist die von uns genannte Lieferanschrift.

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.